

Ein Leben für Gleichberechtigung in Kirche und Staat

Zu einer Biographie über Gertrud Heinzelmann (1914–1999)

Als «Konzilsmutter», die nicht zugelassen war, hatte sie mehr erreicht als viele Konzilsväter. Sie trug wesentlich dazu bei, daß das Frauenstimmrecht 1971 in der Schweiz eingeführt wurde. Aber man kennt sie nicht, weil sie auch in Fachkreisen verschwiegen wird. Das Buch von *Barbara Kopp* «Die Unbeirrbare. Wie Gertrud Heinzelmann den Papst und die Schweiz das Fürch-

ten lehrte»¹, wehrt sich gegen das Vergessen dieser argumentativ starken Frau.

Als Historikerin hat Barbara Kopp viele Zeitzeugen mündlich befragt (aufgelistet auf den Seiten 113f.), sie hat in verschieden-

¹ Limmat-Verlag, Zürich 2003, 319 S., Fr. 39.–/EUR 25.–. Alle Zahlen in Klammern im folgenden Text beziehen sich auf dieses Buch.

sten Archiven geforscht (314) und Primär- und Sekundärliteratur verarbeitet. Als Journalistin hat sie das Ganze in eine Form mit Bildern gebracht, in der man das 20. Jahrhundert leicht überfliegen mag.

Im Folgenden werden zwei Aspekte dieses von B. Kopp einfühlsam geschilderten Frauenlebens dargestellt: der öffentliche Einsatz für das Zweite Vatikanische Konzil und in der Frauenbewegung sowie das spirituelle Suchen von Gertrud Heinzelmänn. Zur Aktualität des grundrechtlichen Ansatzes von Gertrud Heinzelmänn folgen zwei Abschnitte: Grundrecht in Staat und Kirche.

Die Konzilseingabe

1943 schließt Gertrud Heinzelmänn ihr Rechtsstudium ab mit einer staatskirchenrechtlichen Dissertation: «Das grundsätzliche Verhältnis von Kirche und Staat in den Konkordaten». Sie wäre gerne katholische Priesterin geworden, wird aber an keiner Universität zum Theologiestudium zugelassen. Dennoch liest sie als Doktorandin Thomas von Aquins «Lehre über die Frau» und ist schockiert. Sein negatives Frauenbild verfestigt den Ausschluß der Frauen aus allen höheren Kirchenämtern (58).

In der Thomasischen «Lehre über den Menschen» entdeckt sie: Es gebe keinen Unterschied zwischen den Menschen, als Abbild Gottes (Gen 1,27) seien alle Menschen gleich. Jeder getaufte Mensch kann alle Sakramente empfangen, also auch die Priesterweihe. Thomas widerspricht sich, so ihr Befund.

Sie rennt gegen kirchliche und männliche Definitionsmacht an. Die theologischen Studien politisieren Gertrud Heinzelmänn. Die staatliche Diskriminierung ist nur ein Teil jener viel größeren kulturellen Diskriminierung (60–61).

Als sie viele Jahre später in der «Neuen Zürcher Zeitung» liest, daß die Gläubigen ihre «Wünsche an das Konzil» formulieren sollen, holt sie ihr jugendlicher Traum wieder ein: Priesterin. Sie schreibt ihre weltberühmt gewordene Konzilseingabe, die in der «Staatsbürgerin» Nr. 7/8, 1962, veröffentlicht wird: «Die Uno, jeder Kulturstaat ... setzen sich zum Ziel, die alten Diskriminierungen aus Gründen des Geschlechts zu eliminieren. Wenn die Kirche an der ... thomistischen Lehre ... festhält, setzt sie sich ... in Widerspruch mit den besten und menschlichsten Bestrebungen unserer Zeit.» (147) Sie nimmt die Rechtstradition der katholischen Kirche ernst und konfrontiert sie mit dem modernen Rechtsstaat, der Frau und Mann dieselben Rechte garantiert und Diskriminierungen auf Grund des Geschlechts verfolgt.

Ein Exemplar der «Staatsbürgerin» wird auch dem Zürcherischen Pressefoyer zugestellt. Wenige Tage später erscheint ein internationales Communiqué der UPI, verfaßt von einem auch Gertrud Heinzelmänn unbekanntem Journalisten. Er titelt: «Frauenrechtlerin fordert die Kirche auf, den Frauen Gleichberechtigung zu gewähren und will Priesterinnen.» Millionenfach wird die Vierzig-Zeilen-Story in der Weltpresse von vielen großen Tageszeitungen abgedruckt (171).

Die Schweizer Presse kommentiert die Konzilseingabe ablehnend. Einzig Pater *Placidus Jordan*, ein Benediktiner aus der Innerschweiz, meldet sich bei ihr. Er macht ihre Eingabe in der amerikanischen und in der innerkirchlichen Medienlandschaft bekannt. Eine Freundschaft mit Vorbehalten beginnt, die schätzungsweise siebenhundert Briefe umfaßt (287). Die Gegensätze könnten größer nicht sein. «Er fügt sich in ein Ganzes ein, ... Sie will ebenso führen, aber gegen den Strom» (182). Er empfiehlt ihr die Lektüre von *Gertrud von Le Fort*. Sie weigert sich zu beichten und zur Messe zu gehen, denn die Beantwortung der Frage nach Ursprung und Sinn werde in der katholischen Kirche nur den Männern zugestanden (197). Er stellt sich im Konzil in ihren Dienst der Gleichstellung der Geschlechter, sie geht weiter und fordert das Priestertum der Frau.

Zu Beginn des Konzils sind Frauen selbst vom Beobachterstatus ausgeschlossen, obwohl sie inzwischen auch katholische Theologie studiert haben. Der Austausch mit den jungen deutschen Theologinnen beginnt. In Freiburg in der Schweiz schließt die

New Yorkerin Mary Daly als erste ein Doktorat in katholischer Theologie ab. Bei dieser jüngeren Theologin liest Gertrud Heinzelmänn, was sie einst als Autodidaktin selber über Thomas formuliert hatte.

Die Konzilsdebatte

In der zweiten Konzilssession reagiert Gertrud Heinzelmänn auf die Konzilsdebatte. Die Diskussion über die aktive Teilnahme der Frauen am Gottesdienst ist erst im Laufe des Konzils entstanden. Die evangelisch-reformierte, die lutherische und andere reformatorische Kirchen sollten die Zulassung der Frau zum Pfarramt nicht weiter fördern. Als Gegenleistung würde die katholische Kirche ihre Mariologie nicht weiter ausbauen. «Die Wiedervereinigung der Christen sollte demnach auf Kosten der Frau gefördert werden.» (242) Darauf antwortet Heinzelmänn nach dem Konzil mit dem zweiten Buch in ihrem Verlag: «Die getrennten Schwestern»: «So wurden die Frauen lächelnd genannt, als während der zweiten Session des II. Vatikanischen Konzils ihre Abwesenheit als ein peinlicher Mangel empfunden wurde. Man dachte dabei an den Ausdruck «die getrennten Brüder», welcher im Hinblick auf die nichtkatholischen Christen geprägt worden war.»²

In der dritten Konzilssession werden Frauen als Zuhörerinnen zugelassen. Mit ihrem Buch «Wir schweigen nicht länger!» bringt es Heinzelmänn auf den Punkt: Die Frauen wollen mitreden, nicht einfach zuhören. «Eine Vereinigung, welche die Gleichberechtigung der Frau auf allen Gebieten des privaten und öffentlichen Lebens erstrebt, ist maßgeblich daran interessiert, welche Stellung die Frau in den großen Weltkirchen einnimmt. Denn solange diese Weltkirchen in ihrem Bereich die Frau in einer Weise behandeln, welche als diskriminierend bezeichnet werden muß, gehen von ihnen retardierende Momente aus, welche die gesamte Frauenbewegung in ihrem weiteren Fortschritt belasten.»³

Überraschenderweise erhält Gertrud Heinzelmänn jetzt für dieses Buch, das auch ihre Konzilseingabe enthält⁴, von reformierter Seite Anerkennung. In der Zwischenzeit hat die reformierte Kirche die notwendige Gesetzesänderung für die Zulassung der Frauen zum Pfarramt in einigen Kantonen vorgenommen. Aber auch katholischerseits wird das Anliegen jetzt ernster genommen, denn die Einsetzung von reformierten Pfarrerinnen hat Folgen auch für die katholische Kirche. *Kurt Marti* fragt: «Wäre das Zölibat dann noch weiterhin haltbar», wenn die katholische Kirche einst das Frauenpriestertum einführen wird? (239)

In der vierten Konzilssession nützt Pater *Placidus Jordan*, inzwischen Konzilsperitus, seine Beziehung zu Erzbischof *Paul Hallinan* von Atlanta, der bereit ist, im Petersdom einen Vorstoß zu wagen, aber die Sitzung wurde vorzeitig abgebrochen. Viele seiner nicht vorgetragenen Frauenförderungsmaßnahmen wie Predigen, Taufen, in theologischen Kommissionen Mitbestimmen sind heute geltendes Recht der katholischen Kirche.⁵ Das Frauenpriestertum wird im «*Osservatore Romano*» abgelehnt mit der Begründung: «Dies nicht so sehr durch einen menschlichen Entscheid als vielmehr durch eine, wenn nicht ausgesprochene, so doch unausgesprochene Bestimmung von Christus selber.» (241) Andere Kirchen sehen das anders. Damit brechen entscheidende neue ökumenische Fragen auf.⁶

Die eigentliche Testfrage bleibt für Gertrud Heinzelmänn jene nach dem Amtspriestertum der Frau. Nach ihrer Pensionierung schreibt sie das dritte Buch in ihrem Verlag, in dem sie ihre Gedanken und ihr Lebenswerk ordnet: «Die geheiligte Diskrimi-

² Gertrud Heinzelmänn, Hrsg., Die getrennten Schwestern. Frauen nach dem Konzil. Zürich 1967, S. 5.

³ Gertrud Heinzelmänn, Hrsg., Wir schweigen nicht länger! We Won't Keep Silence Any Longer! Zürich o.J., S. 5.

⁴ Ebd., S. 20–44.

⁵ Vgl. Adrian Loretan, Laien in pastoralen Diensten. Ein Amt in der kirchlichen Gesetzgebung. Fribourg 1997.

⁶ Vgl. Adrian Loretan, Gleichstellung der Geschlechter und die Kirchen. Ein Beitrag zur menschenrechtlichen und ökumenischen Diskussion. Zürich 1999.

nierung. Beiträge zum kirchlichen Feminismus».⁷ Es enthält z.B. eine «herstory» des Konzils und der Nachkonzilszeit und eine kirchenrechtliche Auseinandersetzung aus feministischer Sicht.⁸ 1972 wird Gertrud Heinzelmänn vom Churer Bischof *Johannes Vonderach* angefragt, «als Synodale vom Bistum Chur in der «Synode 72» mitzuwirken. ... Bei meinen zahlreichen Voten über die Denkweise, die Stellung- und die Erwartung der Frauen unserer Zeit fand ich ein aufmerksames Auditorium, das bereit war, einer ganzen Reihe meiner Anträge zuzustimmen. Der Diakonat schien für Frauen in absehbarer Zeit erreichbar zu sein, die Frage des Frauenpriestertums sollte geprüft werden.»⁹

Das Frauenstimmrecht

Nach dem weltweiten Konzil (1962–1965) widmet Gertrud Heinzelmänn ihre Lebensenergie wieder einem regionalen Problem: Der Einführung des Frauenstimmrechts in der Schweiz.

Trotz ihrem ausgezeichneten Doktorat der Rechte muß sie zusehen, wie ihre Studienkollegen befördert werden. «Wieder fiel das Geschlecht auf mich, als wäre es der dunkelste aller Schatten.» (77) Der juristische Beruf entpuppt sich aber als ungeahnte Berufung.

Sie würde gerne ein großes Standardwerk schreiben, das die Diskriminierung des Geschlechts seit der Antike, von Aristoteles über Thomas bis zur Gegenwart aufzeigt. *Simone de Beauvoir* kommt ihr zuvor mit dem Werk «Das andere Geschlecht» (1949). Es bleibt bei verschiedenen Aufsätzen.

Im Zürcher Frauenstimmrechtsverein strampelt Gertrud Heinzelmänn sich zur Vizepräsidentin hoch. Vor der eidgenössischen Abstimmung über das Frauenstimmrecht von 1959 pilgert sie durch die Gasthäuser und hält Vorträge: Suffragette kommt von Suffragium (Stimmrecht), nicht von Suff oder saufen, erklärt sie. (99) Ihre kantige, selbstbewußte Art provoziert und polarisiert. Unvergeßlich ist für die Mitstreiterinnen im Frauenstimmrechtsverein, daß sie in den Fünfzigerjahren nie einen Büstenhalter trägt. Bei jedem Vortrag sind die Stimmrechtlerinnen von neuem entsetzt (102). Am 1. Februar 1959 lehnen zwei Drittel der Männer die politische Gleichberechtigung ab. Die Waadtländer Männer führen kantonale das Frauenstimmrecht ein. «Der Schweizerische Verband für Frauenstimmrecht» zieht nun eine andere Gangart vor und wählt Gertrud Heinzelmänn zur *Präsidentin*. Diese klagt vor Gericht. Die zwei Sätze aus der alten Bundesverfassung «Stimmberechtigt ist jeder Schweizer» und «Alle Schweizer sind vor dem Gesetze gleich», kann man nicht mehr nur männlich interpretieren, seitdem in einem Kanton die Frauen stimmberechtigt sind. Sie steht ein für die Grundrechte des Rechtsstaates.

1963 wird die Schweiz in den Europarat aufgenommen. Das Statut des Europarates verlangt beim Beitritt von jedem neuen Mitglied die Anerkennung der Menschenrechte. Die Schweiz mußte damit also ihre Geschlechterdiskriminierung beseitigen. Heinzelmänn will diese Erkenntnis in der «Neuen Zürcher Zeitung» veröffentlichen, die es aber als inopportun erachtet, die Frage des Beitritts der Schweiz zum Europarat mit der Frage der politischen Rechte der Frauen zu verquicken (254).

Sämtliche Staaten haben gleichzeitig mit dem Beitritt zum Europarat die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) unterschrieben. Doch der Bundesrat gibt bekannt, daß eine Ratifizierung der EMRK möglich sei unter Berücksichtigung von Vorbehalten. Diese sind u.a. die Ausklammerung des Frauenstimmrechts und die unterschiedliche Schulbildung von Mädchen und Knaben.

Mit Billigung des Europarates wären die Frauen also weiterhin der Demokratie der Männer ausgeliefert. Die Schweizerinnen hätten nicht das Recht, ihr Land beim Europarat wegen Diskriminierung aufgrund des Geschlechts anzuklagen.

⁷ Gertrud Heinzelmänn, *Die geheiligte Diskriminierung. Beiträge zum kirchlichen Feminismus*. Bonstetten 1986.

⁸ Ebd., S. 89–161.

⁹ Ebd., S. 141–142.

Der «Marsch nach Bern» 1969 soll eine Unterzeichnung der EMRK mit Vorbehalten verhindern. Entgegen bürgerlicher Wohlanständigkeit und fraulicher Zurückhaltung soll lautstark vor dem Regierungsgebäude protestiert werden. Die Schweizer Presse publiziert ein Datum des Demonstrationstages, obwohl noch keines festgesetzt worden ist (269). Die Polizei ist kantonsübergreifend in Alarmbereitschaft gesetzt. Außerhalb der Legalität (d.h. ohne Genehmigung) wollen die traditionellen Frauenrechtsbewegungen nicht mitmachen. Die Stimmrechtlerinnen verteilen Trillerpfeifen. *Emilie Lieberherr* liest die Resolution gegen die bundesrätlichen Vorbehalte. Vor versammelter Presse blasen vier- bis fünftausend Frauen der Regierung den Marsch. Gertrud Heinzelmänn liegt trotz Impfung mit Grippe im Bett.

1971 wird das Frauenstimmrecht angenommen, was eine Voraussetzung der Unterzeichnung der EMRK (1974) ist. 1981 wird der Einsatz von Gertrud Heinzelmänn für ihr Lebenswerk von Bundesrat *Hans Hürlimann* gewürdigt. Es «ist mir eine große Genugtuung zu wissen, im Leben «das Richtige» getan zu haben» (282), antwortet Gertrud Heinzelmänn darauf.

Spirituelle Krisen

Neben dem unermüden Einsatz in der Öffentlichkeit schildert Barbara Kopp in ihrem Buch auch den persönlichen Preis, den die «unbeirrbar» Frau für ihr Engagement zu bezahlen hatte.

Wie Simone de Beauvoir schwankt Gertrud Heinzelmänn zwischen einem Leben als Gläubige und dem Kirchenaustritt (73). Wegen der Familie verzichtet sie auf einen öffentlichen Protest. Ihr privates Aufbegehren besteht darin, daß sie den Kirchengang und die freiwillige Kirchensteuer wegläßt. «Kein priesterlicher Zeigefinger wies fortan auf meine Geschlechtlichkeit, kein kirchlicher Amtsträger zerbrach meinen Elan.» (74)

1959 reagiert Gertrud Heinzelmänn körperlich auf die Ablehnung des Frauenstimmrechts. Aber auch die Ablehnung ihrer Gleichberechtigungs-Beschwerde vor Gericht (1963) läßt sie fast zerbrechen. «In ihrer Ausweglosigkeit erscheint ihr selbst die traditionelle Frauenrolle, stilles Wirken im Privaten, als Rettung, und sie wäre bereit gewesen, dem alternden Onkel den Haushalt zu führen und ihn bis zu seinem Tod zu pflegen, wenn sie dafür die Schweiz verlassen kann.» (124)

Sie flieht zu ihrem Onkel *Paul Zimmermann* nach Brasilien. Dort lernt sie *Bertha Lutz* kennen, die väterlicherseits von einer Berner Patrizierfamilie abstammt. B. Lutz nahm an der Gründungskonferenz der Vereinten Nationen teil und war Mitunterzeichnerin der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948. Gertrud Heinzelmänn erhält viele Anregungen von dieser Frau, die Menschenrechte und Grundfreiheiten unterschiedslos für alle forderte (137). Aber ein Gefühl von Heimatlosigkeit bleibt auch in Brasilien. Nach knapp vier Monaten kehrt sie 1962 nach Zürich zurück.

1962 schreibt sie ihre Konzilseingabe, obwohl sie «seit mehr als 20 Jahren am Leben der kath. Kirche nicht mehr» teilnimmt (159). Nur der Abstand zur Kirche hat ihr diese Eingabe ermöglicht, eine kirchlich gebundene Frau hätte nie diese freie Sprache gewagt. Sie wird in der Schweiz fallengelassen wie eine heiße Kartoffel (170). Es gelingt ihr noch nicht, das auf Gleichberechtigung beruhende Selbstverständnis der modernen Frau in ihre Religion hineinzutragen (197).

Sie ist aber mit dieser Kirche mehr verbunden, als sie damals ausdrücken kann. Sie gibt zwei kritische Bücher heraus, die das Konzilsgeschehen begleiten. Was sie persönlich an ihre Kirche bindet, das Seelische und Emotionale, hat keinen Platz in ihren rechtlichen und theologischen Texten. Sie kann es erst in ihrem Buch «Die geheiligte Diskriminierung. Beiträge zum kirchlichen Feminismus» 1986 nach ihrer Pensionierung beschreiben. Dennoch wird sie lange Jahre in ihrer Kirche kaum geschätzt. Sie verliert aber auch beinahe den Anschluß an die junge Generation der Frauenbewegung.

«Wie keine andere Frauenrechtlerin ihrer Generation ist Gertrud Heinzelmänn in ihrem Öffentlichkeits- und Medienver-

ständnis der Zeit voraus.» (227) Mit spektakulären gewaltfreien Aktionen zieht sie wie *Mahatma Gandhi*, der wie sie Jura studiert hatte und den sie in jungen Jahren bewunderte, das Interesse der Journalisten auf sich. Sie gründet für die Herausgabe ihres zweisprachigen Sammelbandes einen eigenen Frauenbuchverlag. Der Sammelband enthält kirchenkritische Texte von Frauen mit dem Titel: «Wir schweigen nicht länger! We Won't Keep Silence Any Longer!». Dieser Frauenbuchverlag ist Mitte der Sechzigerjahre eine wirklich neue Idee.

Ein Leben lang hat sie einsam gekämpft für Gleichberechtigung in Kirche und Staat. Gertrud Heinzelmann hat sehr früh gesehen, daß Gleichberechtigung nur im Rahmen des staatlichen Rechts, unter Ausschluß des kulturellen und religiösen Bereichs, ein längerfristig wohl zu großer Widerspruch ist. Sie fühlte sich zum Priestertum berufen und wurde von ihrer Kirche belächelt. Das machte sie einsam.

Grundrechte im Staat

Einem Leben für Gleichberechtigung in Kirche und Staat hat sie alles untergeordnet. Die grundrechtliche Argumentationsweise, mit der sie Staat und Kirche konfrontierte, wird auch in neueren Publikationen zu diesem Themenfeld weiterentwickelt. Darauf soll im Folgenden hingewiesen werden.

Der Ausschluß von Frauen vom geweihten Amt wird immer noch theologisch begründet. Frauen in einer Rechtskultur der Gleichberechtigung zu erklären, daß sie aus theologischen Gründen diskriminiert werden müssen, könnte in Zukunft schwierig werden. Wird man angesichts der rechtlichen Entwicklungen im staatlichen und völkerrechtlichen Gleichstellungsrecht die Diskriminierung des weiblichen Geschlechts aus religiösen Gründen weiterhin im Rahmen der Religionsfreiheit tolerieren? Oder stehen jene Kirchen vor einer neuen Modernismuskrise, die gemäß ihrer Lehre Frauen aus religiösen Gründen diskriminieren?

In pluralistischen Gesellschaften können religiöse Gruppen ihr Erbe nur durch die Zustimmung von Mitgliedern von einer Generation an die nächste weitergeben. Einer Frau kann ihre männlich dominierte Kirche auch fremd werden. Die römisch-katholische Kirche ist dabei, nach den Arbeitern die Frauen zu verlieren, die heute in den Industrienationen größtenteils sehr gut gebildet sind. Die staatlich garantierte Freiwilligkeit der Kirchenzugehörigkeit darf in den theologischen Diskussionen nicht mehr übersehen werden. «Traditionen bewahren vielmehr ihre Lebensfähigkeit, indem sie sich in die zerstreuten und vernetzten Kanäle individueller Lebensgeschichten einfädeln und dabei die kritischen Schwellen des autonomen Urteils jedes einzelnen potenziellen Nutznießers passieren. Frühestens in der Adoleszenz kann sich dann der intrinsische Wert einer Überlieferung jeweils zeigen. [Auch weibliche] Jugendliche müssen davon überzeugt werden, dass sie im Horizont der angeeigneten Tradition ein sinnvolles, nicht verfehltes oder entleertes Leben führen können.»¹⁰ Für das Überleben von religiösen Kulturen ist entscheidend «die Gewährleistung jenes internen Spielraums, der für eine Traditionsaneignung unter Dissensbedingungen nötig ist. Eine dogmatisch abgeschirmte Kultur wird sich, zumal in einer alternativenreichen sozialen Umgebung, nicht reproduzieren können.»¹¹

In pluralistischen Gesellschaften wird das allgemeine Rechtsbewußtsein wesentlich durch die Grundrechte geprägt. Alle Religionsgemeinschaften sehen sich daher mit der universelle Geltung beanspruchenden Menschenrechtsidee konfrontiert, vor allem dann, wenn sie in ein rechtsstaatliches Umfeld eingebettet sind. Darum müssen sich Kirchen in einer pluralistischen Gesellschaft «auf die Prämissen des Verfassungsstaates einlassen».¹²

¹⁰ Jürgen Habermas, Kulturelle Gleichbehandlung und die Grenzen des Postmodernen Liberalismus, in: Deutsche Zeitschrift für Philosophie 51 (2003) 3, S. 367–394, 388.

¹¹ Ebd., S. 389.

¹² Jürgen Habermas, Glauben und Wissen. Frankfurt a.M. 2001, S. 14.

Die Kirchenzugehörigkeit beruht auf subjektiver Entscheidung. Je größer der Graben zwischen kirchlichem und allgemeinem Rechtsbewußtsein ist, um so eher ist die Frage erlaubt, «ob kirchliche Gemeinschaften überhaupt noch Tradierungschancen haben, wenn sie sich nicht auch in ihrer inneren Organisationsstruktur der sie umgebenden Menschenrechtskultur anpassen, zumal es sich um eine Rechtskultur handelt, die ... von den Kirchen als grundsätzlich der christlichen Sozialethik entsprechend anerkannt wird».¹³

Als Beispiel sei auf die weitgehende Inkulturation des frühen Christentums in die heidnisch, römisch-hellenistische Antike verwiesen, die bis heute das Recht der römisch-katholischen Kirche entscheidend prägt. Weshalb soll «eine entsprechende Inkulturation der Kirchen und ihrer Organisationsstrukturen in den Kontext der neuzeitlichen Menschenrechts- und Grundrechtsidee ausgeschlossen sein?»¹⁴

Grundrechte in der Kirche

Heute wird das grundrechtliche Anliegen von Frau Dr. iur. Gertrud Heinzelmann längst von kirchlichen Autoritäten aufgegriffen: Die deutschen Bischöfe wollen «den Anteil der Frauen in Entscheidungspositionen ... in der Kirche erhöhen».¹⁵ Noch deutlicher fordert Papst Johannes Paul II., daß es «daher dringend einiger konkreter Schritte [bedürfe ...], daß den Frauen Räume zur Mitwirkung in verschiedenen Bereichen und auf allen Ebenen (sic) eröffnet werden, auch in den Prozessen der Entscheidungsfindung, vor allem dort, wo es sie selbst angeht».¹⁶ Gerade auf dem Gebiet der theologischen, kulturellen und spirituellen Reflexion erwartet der Papst von den Frauen überraschend neue Zugänge zum Glauben in all seinen Ausdrucksformen. Er führt weiter aus: «Sicher muß man viele Forderungen, die die Stellung der Frau in verschiedenen gesellschaftlichen und kirchlichen Bereichen betreffen, als berechtigt anerkennen. In gleicher Weise gilt es hervorzuheben, daß das neue Bewußtsein der Frau auch den Männern hilft, ihre Denkmuster, ihr Selbstverständnis und ihre Art und Weise zu überprüfen, wie sie sich in der Geschichte etablieren und diese auslegen, wie sie ihr soziales, politisches, wirtschaftliches, religiöses und kirchliches Leben gestalten.»¹⁷ Wie diese letzte Forderung des Papstes in den Kirchen Europas und der USA umgesetzt wird, darauf darf frau/man gespannt sein.

¹³ Felix Hafner, Kirchen im Kontext der Grund- und Menschenrechte. Fribourg 1992, S. 175.

¹⁴ Ebd., S. 176.

¹⁵ Für eine Zukunft in Solidarität und Gerechtigkeit, Nr. 201.

¹⁶ Johannes Paul II., Nachsynodales Apostolisches Schreiben *Vita consecrata*, über das geweihte Leben und seine Sendung in Kirche und Welt. Nr. 58 (deutsch hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn 1996, Verlautbarungen des Apostolischen Stuhles, Nr. 125).

¹⁷ A.a.O., Nr. 57.

Der belgische Kardinal *Godfried Daneels* verlangt eine stärkere Beteiligung der Frauen in Leitungsfunktionen der katholischen Kirche. Leitungämter müßten nicht unbedingt von Priestern eingenommen werden. Er könne keinen Grund sehen, warum Frauen nicht auch Kongregationen der römischen Kurie leiten sollten. Es gebe keinen Grund dafür, daß die Machtstrukturen der katholischen Kirche männlich dominiert bleiben müßten. Ein Sprecher Daneels' sagte in belgischen Medien, die Frauen in den Leitungsfunktionen des Erzbistums übten de facto die Rolle von Bischofsvikaren aus. Allerdings dürften sie den Titel nicht tragen. Daneels wolle, daß diese Regelung verändert werde.¹⁸

Wird die Kirche in einer staatlichen Rechtskultur der Gleichstellung der Geschlechter eine Struktur der Ungleichstellung der Geschlechter aufrechterhalten können? Die Zeichen der Zeit sprechen dafür, daß die begonnene Veränderung nicht umkehrbar ist. Wird die Kirche die Menschenrechte einfordern können und gleichzeitig Symbole der Ungleichstellung der Geschlechter in ihrer Liturgie und ihrem Kirchenbild vorleben? Kann das

¹⁸ Kipa-Meldung, in: Kirche heute, Sonntag, 21. September 2003, S. 2. – Durch den Einbezug der Frauen in die kirchlichen Leitungämter bei gleichzeitigem Ausschluß von der Weihe (Kongregation für die Glaubenslehre, «*Inter insigniores*»). Erklärung zur Frage der Zulassung der Frauen zum Priestertum. 1976; Papst Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben «*Ordinatio Sacerdotalis*». 1994; deutsch, beide abgedruckt in: Walter Gross, Hrsg., Frauenordination. Stand der Diskussion in der katholischen Kirche. München 1996, S. 11–24; 116–119) wird die kirchenrechtliche Unterscheidung zwischen kirchlichem Amt (*officium ecclesiasticum*; cc. 228, 145), Weihe (c. 1008) und Leitungsvollmacht (c. 129 § 2) für viele deutlicher hervortreten (vgl. Adrian Loretan, Laien in pastoralen Diensten. Ein Amt in der kirchlichen Gesetzgebung. Fribourg ²1997, S. 214–280: Frauen als Amtsträgerinnen; S. 281–338: Laien in pastoralen Diensten).

¹⁹ Vgl. Dietmar Mieth, Die Spannung zwischen Recht und Moral in der katholischen Kirche, in: Concilium 32 (1996) S. 410–415, bes. 411ff. Der Autor verneint die Frage im Unterschied zu Klaus Demmer, Christliche Existenz unter dem Anspruch des Rechts. Ethische Bausteine der Rechtstheologie. Freiburg/Schweiz 1995, S. 137. Vgl. dazu Marianne Heimbach-Steins, Frauenbild und Frauenrolle. Gesellschaftliche und kirchliche Leitideen im Hintergrund der Diskussion um den Diakonat der Frau, in: Peter Hünemann, u.a., Hrsg., Diakonat. Ein Amt für Frauen – Ein frauenberechtigtes Amt? Ostfildern 1997, S. 14–32.

Recht einer solchen Kirche «Vorbildfunktion» für Gesellschaft und Staat übernehmen?¹⁹

Die Bedeutung der Grundrechte in der Kirche kommt dann nicht angemessen zum Ausdruck, wenn lediglich die im staatlichen Bereich vorgefundenen Grundrechte in den kirchlichen Bereich übertragen werden. Es braucht dazu eine «schöpferische Transformation.»²⁰

Das Zweite Vatikanische Konzil, die höchste Autorität der römisch-katholischen Kirche²¹, hat aber unmißverständlich jede gesellschaftliche und kulturelle Diskriminierung verurteilt: «Jede Form einer Diskriminierung in den gesellschaftlichen und kulturellen Grundrechten der Person, sei es wegen des Geschlechts oder der Rasse, der Farbe, der gesellschaftlichen Stellung, der Sprache oder der Religion, muß überwunden werden und beseitigt werden, da sie dem Plan Gottes widerspricht. Es ist eine beklagenswerte Tatsache, daß jene Grundrechte der Person noch immer nicht überall unverletzlich gelten.» (Vat II, GS 29) Dieses Nichtgelten der Grundrechte in der katholischen Kirche gilt es mit dem Konzil und mit der Konzilsmutter Gertrud Heinzelmann leider noch heute zu beklagen.²² Denn «es ist also in Christus und in seiner Kirche keine Ungleichheit aufgrund von Rasse und Volkszugehörigkeit, sozialer Stellung oder Geschlecht; denn «es gilt nicht mehr Jude und Grieche, nicht Sklave und Freier, nicht Mann und Frau, denn alle seid ihr einer in Christus Jesus» (Gal 3,28 griech; vgl. Kol 3,11).»²³

Adrian Loretan, Luzern

²⁰ Gerhard Luf, Rechtsphilosophische Grundlagen des Kirchenrechts, in: Joseph Listl, Hubert Müller, Heribert Schmitz, Hrsg., Handbuch des katholischen Kirchenrechts. Regensburg 1983, S. 24–32, 32.

²¹ Vgl. Die höchste Autorität der Kirche: cc. 330–341.

²² «Da jedoch der CIC 1983 von einem «schrackenlosen Vorbehalt zugunsten der kirchlichen Autorität» ausgeht, kann von Grundrechten in einem strikten Sinn nicht die Rede sein; denn deren Wesen besteht darin, daß sie der Ausübung von amtlicher Autorität Schranken setzen.» Wolfgang Huber, Grundrechte in der Kirche, in: Gerhard Rau, u.a., Das Recht in der Kirche. Bd. I. Zur Theorie des Kirchenrechts. Gütersloh 1997, S. 518–544, 531.

²³ LG 32b.